



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 4 Abs. 1 Industriekläranlagenzulassungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die InfraLeuna GmbH, Am Haupttor in 06237 Leuna hat mit Schreiben vom 30.04.2021 sowie Änderungen vom 03.09.2021 und 26.11.2021 einen Antrag gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna bei der zuständigen oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt gestellt.

Die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage nimmt bereits jetzt industrielle Abwässer des Industriestandortes Leuna zur Behandlung an. Die Neuan siedlung weiterer Unternehmen sowie beabsichtigte Produktionsweiterungen bereits ansässiger Firmen führen zu einem erhöhten Abwasseranfall und erfordern eine Erhöhung der vorhandenen Abwasserbehandlungskapazität. Mit der geplanten Anlagenerweiterung soll eine ausreichende Behandlungskapazität geschaffen werden.

Für die geplante Erweiterung der ZAB Leuna besteht aufgrund der im Antrag angegebenen Größen- und Leistungswerte gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Punkt 13.1.1 UVPG die unbedingte Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Erweiterung der ZAB Leuna stellt damit eine wesentliche Änderung der bestehenden, mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 16.03.1994 planfestgestellten Abwasserbehandlungsanlage dar und bedarf gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Darüber hinaus unterliegt dieses Vorhaben auch den Anforderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG, da die ZAB Leuna eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Industrie-Emissionsrichtlinie ist. Es sind hier zusätzlich die Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) anzuwenden.

Das hier beantragte Vorhaben zur Erweiterung der ZAB Leuna beinhaltet die Errichtung einer Anaeroben Vorbehandlungsanlage zur Behandlung der zukünftig anfallenden Abwässer der geplanten Bio-Raffinerie der Firma UPM GmbH.

Das in der Anaeroben Vorbehandlungsanlage in einer ersten Verfahrensstufe erzeugte Biogas wird in einer sich anschließenden Verfahrensstufe einer Biogasreinigung und -verwertung zugeführt. Die Biogasreinigung und -verwertung unterliegt immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierfür wird durch die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Saalekreis ein eigenständiges Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG geführt.

Infolge der Dringlichkeit einer zeitnahen Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität hat die InfraLeuna GmbH mit Schreiben vom 12.08.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt. Der Antragsgegenstand wurde mit Schreiben vom 03.09.2021 konkretisiert.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung von einzelnen Anlagenteilen wurde mit Bescheid vom 23.09.2021 entsprochen. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden Nebenbestimmungen erteilt. Die InfraLeuna GmbH hat sich diesbezüglich verpflichtet, alle bis zur abschließenden Entscheidung durch die vorgenommenen Baumaßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und im Falle einer Versagung der Genehmigung den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gleichzeitig beantragte die InfraLeuna GmbH mit Antrag vom 05.08.2021, modifiziert mit Antrag vom 02.02.2022, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.12.1999 in der Fassung vom 16.01.2003 (Aktenzeichen 43.2.3.01-62631-61033-WE), zuletzt geändert mit 125. Änderungsbescheid vom 09.12.2021, zu ändern.

Der InfraLeuna GmbH ist mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet, mechanisch, biologisch, chemisch und physikalisch gereinigtes Abwasser sowie nicht behandlungsbedürftiges Abwasser des Chemiestandortes über drei Hauptkanäle in die Saale einzuleiten. Die Einleitungsstellen in die Saale befinden sich in Leuna-Daspig.

Die oben genannten Anträge sowie die entsprechenden Unterlagen einschließlich des Umweltberichtes sind in der Zeit vom

22. Februar 2022 – 21. März 2022

bei den folgenden Behörden ausgelegt und können von jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden. Es gelten pandemiebedingt die jeweiligen lokalen Regelungen zu den Betretungsrechten der Verwaltungsgebäude.

### 1. Landesverwaltungsamt

Auslegungsort: Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle, Raum 53

Dienstzeiten: Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
Montag – Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0345-5142816 möglich.

### 2. Stadt Leuna

Auslegungsort: Fachbereich Bau, Rudolf-Breitscheid-Str. 18, 06237 Leuna, Raum R 2.09

Dienstzeiten: Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr

Das Verwaltungsgebäude ist geschlossen. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03461-2495021 möglich.

Darüber hinaus wird gemäß §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung sowie die Anträge und Unterlagen zu diesem Vorhaben zeitgleich auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser eingesehen werden können.

Einwendungen gegen das Vorhaben von jedermann sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind Rechtsbehelfe nach Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis einzulegen, können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom:

22. Februar 2022 bis einschließlich 21. April 2022

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) und bei der Stadt Leuna vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert werden, wird gesondert bekannt gemacht.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Darüber hinaus kann die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die frist- und formgemäß Einwendungen erhoben haben, die Behörden und Betroffene. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Landesverwaltungsamt  
Referat Abwasser